Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 15.

(Nr. 11873.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Geestemünde. Vom 30. März 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Landgemeinde Wulsdorf wird mit dem 1. April 1920 von dem Landkreise Geestemünde abgetrennt und unter den der Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes als Anlage I beigefügten, von dem Regierungspräsidenten im Amtsblatte der Regierung zu Stade zu veröffentlichenden Bedingungen der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Geestemünde einverleibt.

§ 2.

Der Magistrat zu Geestemünde erhält mit der Verkündung dieses Gesetzes die Befugnis, wegen des Überganges aus dem alten in das neue Verhältnis, insbesondere wegen der Wahl der neu hinzutretenden Bürgervorsteher, das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 30. März 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Lüdemann.

(Nr. 11874.) Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten. Vom 8. April 1920.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 9. August 1918 (Gesetzsamml. S. 143) verordnet die Preußische Staatsregierung, was folgt:

Bei Dienstreisen, die nach dem 29. Februar 1920 angetreten werden, erhalten die Beamten an Fahrkosten an Stelle der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) in der Fassung der Verordnung vom 27. Oktober 1919 (Gesetzsamml. S. 171) vorgesehenen Fahrkostensätze

im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1a	Halbsatz 1	58 Pfennig,
	Halbsatz 2	28 »
Nr. 1b	Halbsatz 1	28 »
	Halbsatz 2	19 »
Nr. 1c		19 »
im Falle des § 3 Abs. 4		19 » .

Bei Dienstreisen, die vor dem 1. März 1920 angetreten worden sind, gilt das gleiche für Eisenbahn- oder Schiffsfahrten, die an diesem Tage oder später zurückgelegt werden.

Berlin, den 8. April 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Lüdemann.

(Nr. 11875.) Bekanntmachung zur Verordnung vom 1. September 1916 (Gesetzsamml. S. 129), betreffend Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung (Anlage zum Wassergesetze vom 7. April 1913 — Gesetzsamml. S. 53 —). Vom 8. April 1920.

Als Zeitpunkt der Fertigstellung der Durchdämmung der Wublitz bei Uetz wird der 1. Januar 1920 festgesetzt.

Berlin, den 8. April 1920.

Zugleich im Namen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers für Handel und Gewerbe:

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrag
Bredow.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.